

## **Empfehlungen**

für die weitere schrittweise Öffnung von Pflegeeinrichtungen und Betreuungsangeboten in der Eingliederungshilfe

Stand: 12. Juni 2020

(Inhaltliche Ergänzungen im Vergleich zum Stand der Empfehlungen 29. Mai 2020 sind **türkis** unterlegt.)

Erarbeitet durch das von der Ministerin für Soziales, Integration und Gleichstellung berufene sachverständige Gremium

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einführung und Zielsetzung</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen der Empfehlungen</b>	<b>6</b>
2.1	Allgemeine Hinweise	6
2.2	Einrichtungsformen	7
2.2.1	Pflege	7
2.2.2	Eingliederungshilfe	7
<b>3</b>	<b>Empfehlungen</b>	<b>8</b>
3.1	Allgemeine Betrachtung	8
3.1.1	Zu schützende Zielgruppen	8
3.1.2	Sachliche Voraussetzungen	8
3.2	Für das zielgruppen- und einrichtungsspezifische Schutzkonzept zu berücksichtigende Fragestellungen (Raster)	9
3.3	Empfehlung zur Erstellung eines zielgruppen- und einrichtungsspezifischen Schutzkonzeptes	9
3.3.1	Bewertung des spezifischen Gesundheitsrisikos (Vulnerabilitätsbewertung)	10
3.3.2	Etablierung von Schutzmaßnahmen (je nach Vulnerabilität)	10
3.3.3	Abschließende Entscheidung zur Öffnung der jeweiligen Einrichtungsform	13
3.3.4	Pandemiebeauftragte, Pandemiebeauftragter	13
3.3.5	Tägliche Überwachung des Gesundheitszustandes	13
3.3.6	Schutz vor Ansteckung	13
3.3.7	Allgemeine Hygiene / Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	14
<b>4</b>	<b>Pflegeeinrichtungen</b>	<b>15</b>
4.1	Empfehlungen für stationäre Pflegeeinrichtungen	15
4.2	Empfehlungen für Tagespflegen	16
4.3	Empfehlungen für ambulant betreute Wohngemeinschaften	17
<b>5</b>	<b>Angebote der Eingliederungshilfe</b>	<b>18</b>
5.1	Empfehlungen für besondere Wohnformen	18
5.2	Empfehlungen für Tagesgruppen an der WfbM	19
5.3	Empfehlungen für Tagesstätten für Menschen mit Behinderungen und nach §§ 67 f. SGB XII	20
5.4	Empfehlungen für Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM)	21
5.5	Empfehlungen für Heilpädagogische und Interdisziplinäre Frühförderung, Leistungen des Familienentlastenden Dienstes (FED) und ambulante Leistungen nach §§ 67 f. SGB XII	21
<b>6</b>	<b>Interventionskonzept</b>	<b>23</b>
<b>7</b>	<b>Schlussbemerkung</b>	<b>25</b>
	<b>Verfasserinnen und Verfasser</b>	<b>26</b>

<b>A. Anlagen .....</b>	<b>27</b>
A.1 Beispiel für schrittweise Öffnung: Tagesgruppe an der WfbM .....	27
A.2 Beispiel für schrittweise Öffnung: Tagesgruppe / Tagesstätte .....	28
A.3 Beispiel für schrittweise Öffnung: Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) .....	29

# 1 Einführung und Zielsetzung

Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen und Bewohnerinnen und Bewohner sowie Betreute von Angeboten für Menschen mit Behinderungen gehören aufgrund ihres Alters und des Vorliegens von Vorerkrankungen zu dem Personenkreis mit erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf einer COVID-19-Erkrankung. Darüber hinaus besteht bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung in der Einrichtung oder dem Angebot aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung, der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und z. T. nahem physischen Kontakt bei pflegerischen Tätigkeiten ein erhöhtes Risiko für den Erwerb einer Infektion.

Daher ist ein umfassendes Schutzkonzept notwendig. Hierzu haben die Landesregierung in enger Abstimmung mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales und den Trägern der Einrichtungen und Angebote entsprechende Maßnahmen getroffen.

Das seit März 2020 grundsätzlich geltende Besuchs- und Betretungsverbot für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen, aber auch die Besuchs- und Betretenseinschränkungen in teilstationären Pflegeeinrichtungen (Tagespflegestätten) und für Dienste und Angebote für Menschen mit Behinderungen (z. B. Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesfördergruppen an diesen Werkstätten, Tagesstätten für Menschen mit Behinderungen und Tagesstätten nach §§ 67 f. SGB XII) haben, insbesondere in der Zeit als die Ausnahmen erheblich beschränkt waren, sowohl Bewohnerinnen und Bewohner, Nutzerinnen und Nutzer als auch Angehörige einer erheblichen psychischen Belastung ausgesetzt.

Enge Bezugspersonen und Sorgeberechtigte sind teilweise über das Wohlbefinden ihrer zu Betreuenden im Unklaren gewesen. Vor allem bei Menschen mit psychischen und kognitiven Beeinträchtigungen können durch das Fehlen regelmäßiger Besuche der Bezugspersonen und der damit einhergehenden sozialen Isolation Krisensituationen ausgelöst werden. Dadurch können die Gesundheit, das Wohlbefinden und die Lebensqualität gravierend eingeschränkt werden.

Oftmals haben Angehörige in den vergangenen Wochen die Pflege, Tagesstrukturierung und Betreuung von Pflegebedürftigen oder Menschen mit Behinderung übernommen. Ohne die Möglichkeit, Tagespflegen, Werkstätten oder Tagesstätten zu nutzen, sind bei den Angehörigen psychische und physische Grenzen erreicht, welche die eigene Gesundheit gefährden.

In Abwägung der unterschiedlichen Schutzbedürfnisse werden unter Einhaltung von bestimmten Voraussetzungen schrittweise sowohl der Kontakt zum sozialen Umfeld zugelassen als auch die Einrichtungen und Angebote mit tagesstrukturierenden Angeboten für die Nutzerinnen und Nutzer weiter schrittweise geöffnet werden.

Ziel dieser Ausnahmeregelungen ist es, sowohl die negativen Auswirkungen der sozialen Isolation der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer als auch die Belastungen der Angehörigen zu lindern und gleichzeitig den notwendigen Infektionsschutz aufrecht zu erhalten.

Hierzu hat die Landesregierung mit der Verordnung zur Regelung von Besuchs-, Betretens- und Leistungseinschränkungen in Einrichtungen, Unterkünften, Diensten und Angeboten in den Rechtskreisen SGB IX, SGB XI und SGB XII (Pflege und Soziales Corona-VO) vom 9. Mai 2020 (GVObI. M-V S. 242, 261) ab 15. bzw. 18. Mai 2020 in einem ersten Schritt Lockerungen unter bestimmten Bedingungen ermöglicht.

Mit Artikel 1 der 2. Verordnung zur Änderung der Pflege und Soziales Corona-VO vom 9. Juni 2020 (GVOBl. M-V S. 462) werden die nächsten Öffnungsschritte eingeleitet. Weitere Schritte werden je nach Verlauf des pandemischen Geschehens folgen. Die vorliegenden Handlungsempfehlungen sind folglich immer vor dem Hintergrund der jeweils geltenden Regelungen zu bewerten.

Es muss den Bewohnerinnen und Bewohnern, Angehörigen, Leistungsträgern und Leistungserbringern nach Auffassung des sachverständigen Gremiums außerdem klar sein, dass die entwickelten Konzepte über einen längeren Zeitraum angewendet werden müssen. Es gilt daher für die Einrichtungen und Angebote, ein praxisnahes Konzept zu entwickeln, das einerseits einen **angemessenen** der Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner, Mitarbeitenden, weiteren in den Einrichtungen und Angeboten tätigen Kräften sowie der Angehörigen bietet und gleichzeitig Besuche, soziale Kontakte, **Tagesstrukturierung** und Leistungserbringung an den dafür vorgesehenen Orten wieder zulässt.

Die vorliegenden Handlungsempfehlungen sollen den Einrichtungen und Angeboten auch Handlungsspielräume eröffnen, um einrichtungs- und zielgruppenspezifische Konzepte zu erstellen, die den oben genannten Anforderungen entsprechen. Diese Konzepte sollen so gestaltet sein, dass eine Feinjustierung der im Einzelfall umzusetzenden Maßnahmen vorgenommen werden kann, wenn auf neue Erkenntnisse oder besondere Situationen reagiert werden muss.

Die Handlungsempfehlungen werden laufend überarbeitet und ergänzt. **Folgende Fassungen sind bisher veröffentlicht worden:**

- 1. Fassung mit Stand 18. Mai 2020 (versendet mit E-Mail vom 19. Mai 2020) und
- 2. Fassung mit Stand 29. Mai 2020 (versendet mit Runderlass der Abteilung Soziales und Integration Nr. 21/2020 vom 29. Mai 2020).

Die nunmehr vorliegende 3. Fassung mit Stand 12. Juni 2020, die mit dem Runderlass der Abteilung Soziales und Integration Nr. 25/2020 vom 12. Juni 2020 veröffentlicht wird, berücksichtigt die durch die 2. Verordnung zur Änderung der Pflege und Soziales Corona-VO ab 15. Juni 2020 geltenden Anpassungen und Ergänzungen. Gleichzeitig gibt sie einen Ausblick auf weiter in Betracht kommende Öffnungsschritte, soweit sich das Infektionsgeschehen nicht verschlechtert.

## 2 Grundlagen der Empfehlungen

### 2.1 Allgemeine Hinweise

Die besondere Situation in Pflegeeinrichtungen und Betreuungsangeboten der Eingliederungshilfe erfordert den Einsatz von Strategien für die Prävention des Auftretens und der Weiterverbreitung einer COVID-19-Erkrankung innerhalb einer Einrichtung und eines Angebotes sowie nach außen. In den folgenden Ausführungen wird ein Leitfaden für die Prävention von Infektionskrankheiten bereitgestellt. Dieser nimmt Bezug auf bestehende Empfehlungen für Prävention der Übertragung von Infektionskrankheiten und andere bereits vorhandene Dokumente zu COVID-19. Die Handlungsempfehlungen nehmen ebenso Bezug auf bereits implementierte Maßnahmen der Einrichtungen und Angebote (z. B. Hygienepläne), die diese für jeglichen Infektionsschutz vorsehen. Das vorgeschlagene Präventionskonzept schlägt horizontale und vertikale Präventionsmaßnahmen vor.

Horizontale Maßnahmen vermindern die Infektions- und Kolonisationsrisiken durch ein großes Erregerspektrum (also nicht nur COVID-19). Dafür werden bei allen Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Nutzerinnen und Nutzer standardisierte Arbeitsabläufe umgesetzt. Dazu gehören:

- Standard- bzw. Basishygiene (z. B. Händehygiene, richtiger Einsatz von Schutzhandschuhen und –bekleidung, routinemäßige Reinigung und Desinfektion der Umgebung der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Nutzerinnen und Nutzer),
- Dekolonisation/Keimlastreduktion bei allen Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Nutzerinnen und Nutzer u. a..

Hierzu liegen teilweise bereits über einen langen Zeitraum erprobte Grundsätze und Hinweise u. a. des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS) vor, die in der Corona-Pandemie ebenfalls ihre Gültigkeit haben. Dazu zählen:

- Hygienegrundsätze in Pflege- und Betreuungseinrichtungen in M-V  
[https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/Krankenhaushygiene\\_Allgemeine\\_Hygiene/Informationsmaterial-und-Formulare/](https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/Krankenhaushygiene_Allgemeine_Hygiene/Informationsmaterial-und-Formulare/),
- Empfehlung des Robert-Koch-Instituts (RKI) mit Stand 20.05.20 (Link-Ergänzung 27.05.2020), Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen  
[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Pflege/Dokumente.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Pflege/Dokumente.html),
- Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH) vom 8. April 2020, Prävention hat oberste Priorität – das Management von COVID-19-Erkrankungen in Alten- und Pflegeheimen  
<https://www.krankenhaushygiene.de/informationen/764>,
- Erfahrungen der Leistungserbringer mit externen Besuchspersonen in Pflege- und Betreuungseinrichtungen unter Berücksichtigung der Mitwirkung/Ablehnung der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. der Betreuten.

Vertikale Maßnahmen vermindern die Infektions- und Kolonisationsrisiken durch einen spezifischen Krankheitserreger. Hierzu zählen:

- Isolierung von Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer, die mit dem Krankheitserreger infiziert sind,
- Identifizierung von Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzern, die mit dem Erreger infiziert sind,

- Screening-basierte Infektionsprävention (Testungen, Kontrollabstriche).

Im Fall des Auftretens einer Infektion bzw. des Verdachtes einer Infektion mit dem Coronavirus ist den Erfordernissen der Meldepflichtverordnung SARS-CoV-2 Rechnung zu tragen. Weitere Hinweise sind hier zu finden:

- Meldepflichtverordnung SARS-CoV-2: <https://www.gesetze-im-internet.de/coronavmeldev/>,
- Empfehlungen des RKI zur Meldung von Verdachtsfällen von COVID-19: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Empfehlung\\_Meldung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Empfehlung_Meldung.html),
- Weiter Informationen des LAGuS für Fachleute: <https://www.lagus.mv-regierung.de/Services/Blickpunkte/coronavirus-wichtige-informationen/>

Auf die veröffentlichten Hinweise und Anweisungen wird verwiesen und dringend empfohlen, diese im Bedarfsfall entsprechend anzuwenden.

## **2.2 Einrichtungsformen**

Folgende Einrichtungs- und Angebotsformen sollten differenziert nach den Bereichen Pflege und Eingliederungshilfe<sup>1</sup> betrachtet werden:

### **2.2.1 Pflege**

- Stationäre Pflegeeinrichtungen,
- Tagespflegen,
- Ambulant betreute Wohngemeinschaften.

### **2.2.2 Eingliederungshilfe**

- Besondere Wohnformen,
- Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM),
- Tagesgruppen an der WfbM,
- Tagesstätten und Tagesgruppen für Menschen mit Behinderungen,
- Heilpädagogische und Interdisziplinäre Frühförderung,
- Familienentlastende Dienste.

---

<sup>1</sup> Hinweis: Teilweise gibt es Überschneidungen zwischen den beiden Rechtskreisen bzw. auch mit anderen Rechtskreisen

## 3 Empfehlungen

### 3.1 Allgemeine Betrachtung

Das sachverständige Gremium geht davon aus, dass in den unter 2.2 beschriebenen Einrichtungs- und Angebotsformen Menschen mit einem in Bezug auf das Coronavirus unterschiedlichen Gesundheitsrisiko versorgt und betreut werden. Hinzu kommen Beschäftigte, Besuchspersonen sowie Dritte, die aus beruflichen oder medizinischen Gründen die Einrichtungen oder Angebote aufsuchen. Deren differenziertes Schutzbedürfnis hat Auswirkungen auf die zu ermöglichenden Lockerungen der Besuchs- und Betretenseinschränkungen.

#### 3.1.1 Zu schützende Zielgruppen

Bei der Erarbeitung dieser Empfehlungen sind deshalb folgende Zielgruppen mit ihrem jeweiligen Schutzbedürfnis zu beachten:

- Bewohnerinnen und Bewohner, Tagesgäste, Nutzerinnen und Nutzer sowie Beschäftigte in der WfbM:
  - pflegebedürftige Menschen (somatisch, demenzerkrankt),
  - körperlich, geistig behinderte Menschen,
  - und/oder psychisch erkrankte oder behinderte Menschen,
  - Menschen mit Suchterkrankungen/ -behinderungen
- Mitarbeitende (als Angestellte bei den Trägern der Einrichtungen und Angebote)
- Ärzte, Rettungskräfte, Therapeuten,
- Seelsorger,
- in den Einrichtungen und Angeboten eingesetzte externe Mitarbeitende aus Dienstleistungsunternehmen (Reinigung, Küche),
- Besuchspersonen (Angehörige, Freunde, enge Bekannte).<sup>2</sup>

#### 3.1.2 Sachliche Voraussetzungen

Ein wesentliches Kriterium für die Öffnung einer Einrichtung bzw. eines Angebotes sind deren sachliche Voraussetzungen, die ebenfalls bei der Erstellung eines zielgruppen- und einrichtungsspezifischen Schutzkonzeptes beachtet werden müssen. Umfasst sind:

- Bauliche Gegebenheiten
  - Relation und Größe von Ein- und Zweibettzimmern,
  - Anzahl und Größe der Funktions- und Beratungsräume,
  - Anzahl und Größe der Gemeinschaftsflächen,
  - Außengelände (Zugangsmöglichkeiten, Größe),
  - Arbeitsbereiche und Produktionsbedingungen in der WfbM,
- Aktuell vorgehaltene sachliche Ausstattung in Bezug auf die Einhaltung von Hygiene- und Schutzmaßnahmen
  - Ausstattung mit Persönlicher Schutzausrüstung (PSA)
  - Desinfektions- und Reinigungsmittel,
- Hol- und Bringdienste mit eigenen Fahrzeugen und/oder mit Kooperationspartnern,
- Nutzung externer Räumlichkeiten im Rahmen von Kooperationen.

---

<sup>2</sup> Es wird hier zusammenfassend der Begriff Besuchsperson genannt. Dieser bezieht sich sowohl auf Angehörige, Freunde und Bekannte als auch auf in den Einrichtungen und Angeboten notwendigerweise unregelmäßig tätige Handwerksbetriebe, Lieferanten, Dienstleister.



### 3.2 Für das zielgruppen- und einrichtungsspezifische Schutzkonzept zu berücksichtigende Fragestellungen (Raster)

Aus diesen allgemeinen Betrachtungen leiten sich folgende Fragestellungen ab, die bei der Erstellung eines zielgruppen- und einrichtungsspezifischen Schutzkonzeptes beachtet werden sollten:

- Wie kann eine dauerhafte Ausgrenzung von Bewohnerinnen und Bewohnern, Tagesgästen, Nutzerinnen und Nutzer sowie Beschäftigten in der WfbM am gesellschaftlichen Leben unter den genannten schwierigen Rahmenbedingungen vermieden werden?
- Wie ist innerhalb der Einrichtungen und Angebote eine Öffnung für Begegnungen und Besuche mit Angehörigen, Freunden und Bekannten möglich?
- Wie können sich Bewohnerinnen und Bewohner außerhalb der Einrichtungen und Angebote sicher im öffentlichen Raum bewegen (Regelungen von Angelegenheiten des täglichen, selbstbestimmten Lebens, wie Bankangelegenheiten, Arztbesuche, Einkäufe, Friseurbesuche)?
- Wie kann die Arbeit in einer WfbM oder auf Außenarbeitsplätzen ermöglicht werden?
- Wie können Tagesgäste an tagesstrukturierenden Maßnahmen, die in Tagesgruppen an der WfbM angeboten werden, teilnehmen?
- Ist eine Öffnung von Tagesstätten möglich, deren Tagesgäste eigenständig diese aufsuchen oder aus der Häuslichkeit durch Angehörige oder einen Fahrdienst gebracht werden?
- Wie können Frühförderstellen die Beratungs- und Behandlungsleistungen am eigentlichen Ort der Beratungsleistung im persönlichen Gespräch wieder sicherstellen?
- Wie kann die geplante Öffnung mit dem vorhandenen Personal sichergestellt werden?
- Wie kann eine Einbeziehung der Bewohnerinnen und Bewohner, Nutzerinnen und Nutzern, Tagesgäste, Beschäftigten in der WfbM, der Selbstbestimmungsgremien und der Angehörigen bei einer Entscheidung für eine schrittweise Öffnung erfolgen?

Mit den nachstehenden Vorschlägen sollen Hinweise für die Beantwortung dieser Fragestellungen gegeben werden. Letztlich müssen aber jede Einrichtung und jedes Angebot aufgrund einer gewissenhaften Prüfung und Abwägung das jeweilige Maß der Lockerung für die anvertrauten Menschen finden.

### 3.3 Empfehlung zur Erstellung eines zielgruppen- und einrichtungsspezifischen Schutzkonzeptes

Falls nicht bereits geschehen, **ist** ein zielgruppen- und einrichtungsspezifisches Schutzkonzept von der Einrichtungsleitung **zu erarbeiten. Dieses ist dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zur Kenntnis zu geben. Soweit möglich sollte das Gesundheitsamt auch in die Erstellung einbezogen werden.** Dabei müssen die entsprechenden Verordnungen und Erlasse der Landesregierung umgesetzt werden. Dieses Konzept kann um weitere Maßnahmen zur Lockerung der Besuchs- und Betretenseinschränkungen ergänzt werden. Dabei können folgende Prüfschritte helfen:

### 3.3.1 Bewertung des spezifischen Gesundheitsrisikos (Vulnerabilitätsbewertung)

Prüfung:

Gibt es in der Einrichtung oder dem Angebot vulnerable Gruppen, die zu schützen sind? Dies umfasst:

- eine personenbezogene Risikoeinschätzung,
- eine Gefährdungsanalyse aller Rahmenbedingungen,
- das Gefährdungspotential ohne das Angebot.

### 3.3.2 Etablierung von Schutzmaßnahmen (je nach Vulnerabilität)

Prüfung:

Ist es möglich, dass Einrichtungen und Angebote, die

- keine Risikogruppen zusammenführen und bzw. oder
  - auf kleine Gruppenangebote beschränkt sind und bzw. oder
  - konstante Kontakte der Personen (Mitarbeitende und Betreute) aufweisen,
- ihre Leistungsangebote unter Einhaltung eines Pandemiekonzeptes schrittweise öffnen oder lockern können?

Prüfung:

Unter welchen Voraussetzungen kann die Einrichtung bzw. das Angebot geöffnet werden?

- Voraussetzungen für Öffnungen jeglicher Art sind **eine Infektionsfreiheit in der Einrichtung bzw. dem Angebot** und **laufende Symptomkontrolle aller Beteiligten** (Bewohnerinnen und Bewohner, Nutzerinnen und Nutzer, Tagesgäste, Beschäftigte in der WfbM, Mitarbeitende, Besuchspersonen) durch Dokumentation und bei vorhandenen Kapazitäten auch durch Testung.
- Besuche sollten in erster Linie von nahen Angehörigen bzw. nahestehenden Personen erfolgen (In den Fällen, in denen eine Betreuungsvollmacht vorliegt, sollten die gewünschten Besuche nur durch den Bevollmächtigten der Einrichtung gemeldet werden, z. B. wenn mehrere Geschwister vorhanden sind und alle ihren Angehörigen besuchen wollen).
- Mit Besuchspersonen sollten je nach dem lokalen Infektionsgeschehen Maßnahmen der Kontaktminimierung in ihrem sozialen Umfeld bei Aufnahme von regelmäßigen Besuchen besprochen werden (freiwillige Selbstisolation).
- Das Besuchsetting innerhalb der Einrichtung oder des Angebotes sollte die Hygieneregulungen beachten. **Soweit das lokale Infektionsgeschehen es zulässt, sollten auch Besuche in den Bewohnerzimmern ermöglicht werden. Soweit Besucherräume vorhanden sind, sollten diese auch weiter genutzt werden, auch um mehreren Bewohnern gleichzeitig Besuche zu ermöglichen.**
- Grundsätzlich sind Handkontakte und Alltagshilfen, wie das Stützen, zwischen den der Bewohnerin oder dem Bewohner bzw. der Nutzerin oder dem Nutzer und ihren Besuchspersonen nicht ausgeschlossen. Menschliche Berührungen sind ausgesprochen bedeutsam für das Wohlbefinden nicht nur der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzern. Auch können Handkontakte bei der Verständigung eine wichtige Rolle einnehmen. Zudem können gerade die hier betroffenen Zielgruppen teilweise Unterstützung z. B. beim Gehen benötigen. Auch diese darf sowohl in der Einrichtung bzw. in der besonderen Wohnform als auch außerhalb einer Einrichtung bzw. einer besonderen Wohnform nicht untersagt werden. (vgl. § 1 Absatz 8 Satz 1 Nummer 7 Pflege und Soziales Corona-VO)

- Beim Aufenthalt im Freigelände der Einrichtung bzw. des Angebotes sind mit Blick auf die reduzierte Infektionsgefahr weniger strenge Anforderungen als in den Gebäuden der Einrichtungen bzw. der besonderen Wohnform zu stellen. Hier finden in der Regel die allgemein gültigen Vorschriften Anwendung (z. B. Regelungen der Landesregierung zu Kontaktbeschränkungen und Abständen). Unzulässig ist insbesondere eine globale Nutzungsuntersagung für die Bewohnerinnen und Bewohner oder Nutzerinnen und Nutzer. Eine solche stellt keine geeignete Schutzmaßnahme dar und vermindert das Wohlbefinden der betroffenen Personen erheblich. Die Nutzung kann im konkreten Einzelfall aus anderen Gründen ausgeschlossen sein, wenn auch vor Installation jeder Besuchs- und Betretenseinschränkung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 die Nutzung der Freiflächen für die Bewohnerin oder den Bewohner bzw. die Nutzerin oder den Nutzer nicht möglich oder ausgeschlossen war (z. B. durch entsprechende gerichtliche Beschlüsse).
- Mit der 2. Verordnung zur Änderung der Pflege und Soziales Corona-VO vom 9. Juni 2020 (GVOBl. MV S. 462) wird ab 15. Juni 2020 hinsichtlich des Besuchsumfangs in vollstationären Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen zwischen den Gebäuden der Einrichtung und ihren Freiflächen differenziert:
  - **Innerhalb der Gebäude der Einrichtung bzw. der besonderen Wohnform** ist der Besuch durch eine Besuchsperson in einem Umfang von mindestens 45 Minuten an zwei Tagen in der Woche oder durch zwei Besuchspersonen in einem Umfang von mindestens 45 Minuten an jeweils einem Tag in der Woche zu ermöglichen.  
Bei besonderen persönlichen Anlässen kann der Besuch einer weiteren Person, auch zur selben Zeit, erlaubt werden. Besondere persönliche Anlässe sind insbesondere Jubiläen, Geburtstage, Hochzeitstage oder aber auch Sterbetage von Verstorbenen. Der besondere persönliche Anlass kann dabei sowohl in der Person der Bewohnerin oder des Bewohners bzw. der Nutzerin oder des Nutzers als auch in der Person des oder der Besuchenden liegen.  
(vgl. § 1 Absatz 3 Pflege und Soziales Corona-VO)
  - **Auf Freiflächen der Einrichtung**, die der Erholung der Bewohnerinnen und Bewohner zu dienen bestimmt sind, ist der Besuch durch eine Besuchsperson in einem Umfang von mindestens 90 Minuten an zwei Tagen in der Woche oder zwei Besuchspersonen in einem Umfang von mindestens 90 Minuten an jeweils einem Tag in der Woche zu ermöglichen.  
Der Besuch durch drei, auch zur selben Zeit anwesende Personen soll ermöglicht werden, wenn ein Zugang der Freiflächen ohne ein Betreten oder Durchschreiten des Wohngebäudes erfolgen kann. Bei besonderen persönlichen Anlässen kann der Besuch von mehr als drei Personen, auch zur selben Zeit, zugelassen werden.  
(vgl. § 1 Absatz 4 Pflege und Soziales Corona-VO)
  - Für beide Bereiche gilt:
    - Häufigere und längere Besuche können durch die Einrichtungsleitung erlaubt werden.
    - Die Besuchspersonen können wechseln.
  - Beide Besuchsmöglichkeiten sind nebeneinander zur Verfügung zu stellen. Insofern sind „Mischkonzepte“ (Besuche sowohl im Gebäude als auch auf der Freifläche) nicht nur möglich, sondern geboten. Ausnahmen kommen nur in Betracht, wenn die örtlichen Gegebenheiten beide Varianten nicht zulassen.
  - Die Mindestbesuchstage und -zeiten aufgrund der Besuchsregelungen summieren sich aber nicht.  
(vgl. § 1 Absatz 5 Pflege und Soziales Corona-VO)

- Die Besuchsperson ist nicht mehr dauerhaft festzulegen. Unterschiedliche Besuchspersonen dürfen also die Bewohnerin oder den Bewohner bzw. die Nutzerin oder den Nutzer besuchen. Unerheblich ist auch, ob die Besuchsperson Teil der Kernfamilie ist oder zum Kreis sonstiger Kontakte der Bewohnerin oder des Bewohners zählt.
  - Soweit die Einrichtungsleitung die benannten Besuchsmöglichkeiten nicht oder nicht in dem genannten Umfang ermöglichen kann, hat sie dies der zuständigen Heimaufsichtsbehörde umgehend unter Beifügung ihres Schutzkonzeptes anzuzeigen. Mit der Anzeige sind die Hinderungsgründe, der Umfang der möglichen Besuche sowie die Schritte, um den berechtigten Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Nutzerinnen und Nutzern nach Kontakten mit Angehörigen und Dritten nachzukommen, darzustellen.  
(vgl. § 1 Absatz 6 Pflege und Soziales Corona-VO)
  - Die Besuchsregelungen gelten nicht, wenn in der Einrichtung ein aktives Coronavirus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen besteht.
  - Wenn in der Region ein erhöhtes Infektionsgeschehen zu verzeichnen ist, kann die Einrichtungsleitung von den Besuchsregelungen in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt abweichen.
- Dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt ist die Öffnung anzuzeigen und das zielgruppen- und einrichtungsspezifische Schutzkonzept zur Kenntnis zu geben.
  - Für über die Regelungen der Pflege und Soziales Corona-VO hinausgehende Öffnungen ist von jeder Einrichtung bzw. jedem Angebot eine Risikoabwägung unter Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner, Nutzerinnen und Nutzer, Beschäftigten in der WfbM, Tagesgästen sowie Angehörigen bzw. gesetzlichen Vertretern unter Beteiligung der jeweiligen Selbstbestimmungsgremien zu treffen. Auch individuelle Besonderheiten (z. B. Ehefrau hat ihren Ehemann vor Corona täglich besucht.) können berücksichtigt werden.
  - Klarzustellen ist, dass die Besuchs- und Betretenseinschränkungen nicht mit freiheitsentziehenden Maßnahmen verbunden sind und ein Verlassen der Einrichtung bzw. der besonderen Wohnform, beispielsweise für Spaziergänge allein oder mit anderen, grundsätzlich möglich ist.  
(vgl. § 1 Absatz 8 Satz 1 Nummer 5 Pflege und Soziales Corona-VO)
  - Soweit Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Nutzerinnen und Nutzer nach dem Verlassen der Einrichtungen oder besonderen Wohnformen z. B. für Familienheimfahrten, Besuche oder Spaziergänge zurückkehren, ist von einer Quarantänemaßnahme abzusehen, soweit das lokale Infektionsgeschehen gering bzw. gar nicht vorhanden ist, die Hygieneregeln eingehalten werden, die Pflegebedürftigen sowie deren Kontaktpersonen bestätigen, dass Symptombefreiheit besteht, und versichern, dass die Kontakte in der Zeit der Abwesenheit so gering wie möglich gehalten wurden und sie diese Kontakte für sich vermerkt haben (freiwillige Selbstisolation), oder soweit das Absehen von einer Quarantänemaßnahme nicht aus anderen Gründen ausgeschlossen ist.  
(vgl. § 1 Absatz 8 Satz 1 Nummer 6 Pflege und Soziales Corona-VO)
  - Eine freiwillige Selbstisolation ist dabei nicht mit Quarantäne-ähnlichen Verhältnissen gleichzusetzen. Vielmehr ist gemeint, dass der Alltag kontakt-reduzierend gestaltet wird. Soweit möglich sollten z. B. folgende Punkte Beachtung finden:
    - Teilnahme an Veranstaltungen und privaten Feiern vermeiden,
    - Urlaubsreisen vermeiden,
    - bevorzugt PKW oder Fahrrad nutzen,
    - Kontakt im privatem Umfeld auf das notwendige Maß reduzieren sowie Abstandsregeln einhalten.

- Sofern für eine Einrichtung oder für ein Angebot an einem Standort ein Infektionsfall festgestellt wird oder Verdachtsfälle geprüft werden, sind alle Maßnahmen der Öffnung sofort zu beenden und bis zur Infektionsfreiheit auszusetzen. Dies gilt nicht für Quarantänefälle im Rahmen der Wiederaufnahme aus dem Krankenhaus oder Neuaufnahmen.

### **3.3.3 Abschließende Entscheidung zur Öffnung der jeweiligen Einrichtung- form**

Die Entscheidung über die weitere Lockerung der Besuchs- und Betretenseinschränkungen obliegt, soweit sich aus der geltenden Rechtslage nichts anderes ergibt,<sup>3</sup> dem Träger der Einrichtung bzw. des Angebotes und im Rahmen der Delegation sowie der Verantwortung für das jeweilige Haus der Hausleitung. Dies sollte mit dem Pandemiebeauftragten in Bezug auf entsprechende Maßnahmen besprochen werden.

Das Hausrecht verbleibt beim Einrichtungs- bzw. Angebotsträger und kann von diesem im Einzelfall restriktiv angewandt werden.

Grundlage einer Entscheidung muss immer ein auf die jeweilige Einrichtungs- bzw. Angebotsart, die entsprechende Zielgruppe und die örtlichen Gegebenheiten abgestimmtes Pandemiekonzept sein.

### **3.3.4 Pandemiebeauftragte, Pandemiebeauftragter**

Jede Pflegeeinrichtung und jedes Betreuungsangebot sollte eine Pandemiebeauftragte bzw. einen Pandemiebeauftragten benannt haben, der bei einem Infektionsgeschehen alle Maßnahmen koordiniert und Ansprechpartner für die Behörden ist. Dieser kann ggf. auch bei einem Leistungserbringer übergreifend tätig sein.

### **3.3.5 Tägliche Überwachung des Gesundheitszustandes**

- Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Nutzerinnen und Nutzer: Messung und Dokumentation der Körpertemperatur und ggf. vorliegender respiratorischer Symptome.
- Mitarbeitende bei Anwesenheit in der Einrichtung bzw. dem Angebot: vor Beginn der Tätigkeit Dokumentation respiratorischer Symptome durch Einrichtungs-/Schichtleitung oder gleichzusetzendes Vorgehen.
- Die Einrichtungs- und Angebotsträger sollen die Mitarbeitenden der Einrichtung bzw. der Angebote anhalten, auch während dienstfreier Zeiten ihren Gesundheitszustand täglich zu überwachen (Symptomtagebuch führen, z. B. Fiebertemperatur) und das Auftreten von respiratorischen Symptomen anzuzeigen.

### **3.3.6 Schutz vor Ansteckung**

Bei Besuchen:

- Erfassung der Besuchsperson mit Namen, Anschrift und der besuchten Bewohnerin bzw. dem besuchten Bewohner (zur Kontaktnachverfolgung),
- Abstandhaltung, Husten- und Niesetikette, Händehygiene beachten,
- Tragen von Mund-Nasen-Schutz (MNS) während der gesamten Kontaktzeit (dem medizinischen MNS ist dabei der Vorzug zu geben; einfache Masken reichen auch aus),
- bei Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Nutzerinnen und Nutzer mit eingeschränkter Hör- und Sehfähigkeit kann auch ein Schutzvisier genutzt werden.

---

<sup>3</sup> So sind die Besuchsregelungen in § 1 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 und § 4 Pflege und Soziales Corona-VO Mindestregelungen.

- beim Aufsuchen und Verlassen des Zimmers: Händedesinfektion und Abnahme des MNS nach Verlassen der Einrichtung (nach Möglichkeit hygienisches Waschen eines wiederverwendbaren MNS)

#### Bei Gruppenaktivitäten innerhalb der Gebäude:

- Beachtung eines Mindestabstandes von 1,5 m und regelmäßiges Lüften der Räume (mindestens alle zwei Stunden)
- Reduzierung der Gruppengröße in vollstationären Einrichtungen und besonderen Wohnformen auf fünf Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Nutzerinnen und Nutzer.

### 3.3.7 Allgemeine Hygiene / Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- PSA sollte zunächst zum Eigenschutz dem Personal zugänglich sein. Sollte das entsprechende Material in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, können auch Besuchspersonen ausgestattet werden. Kittel, Handschuhe, Brille, Haube usw. sind aus fachlicher Sicht für Besuchspersonen nicht nötig. Im Infektionsfall ist entsprechend der Empfehlungen des RKI zu handeln und die notwendigen Schutzmaßnahmen sind einzuhalten.
- Schulung zum An-/Ablegen von PSA, z.B. mit folgendem Video:  
[https://covid19433.webtv-campus.de/covid19\\_Schutzkleidung\\_Ablegen\\_2003271610.mp4](https://covid19433.webtv-campus.de/covid19_Schutzkleidung_Ablegen_2003271610.mp4).
- Mitarbeitende: Tragen von MNS während der gesamten Arbeitszeit bei der direkten Tätigkeit mit Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. Nutzerinnen und Nutzern, in Gemeinschaftsräumen und bei der Zusammenkunft mit anderen Mitarbeitenden. Den Mitarbeitenden ist dabei anzuraten, regelmäßig und unter Beachtung der Hinweise zum Anlegen von MNS-Masken diese in einem geschützten Bereich abzunehmen und frei zu atmen. Verschmutzte oder durchfeuchtete Masken sind zu ersetzen.
- Alle weiteren Personen (z. B. Hausärzte, Therapeuten, Seelsorger): Tragen eines MNS während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung.
- Hände-Desinfektionsmittel und Einmaltaschentücher sollten in allen Bereichen, auch den Wohnbereichen der Bewohnerinnen und Bewohner (soweit vertretbar), bereitgestellt werden.
- Geboten sind eine Schulung des Personals zum Umgang mit PSA sowie
- ggf. die Belehrung bzw. Einweisung der Besuchspersonen bei Betreten der Einrichtung bzw. der Besuchsörtlichkeit (je nach Einrichtung bzw. Angebot unterschiedlich z. B. Besuchsgarten, Pavillon) zur Handhabung der ggf. erforderlichen PSA (erfolgt grundsätzlich durch eine Pflegefachkraft oder die Hygienebeauftragte bzw. den Hygienebeauftragten).
- Bei fehlender Bereitstellung von MNS siehe Empfehlung der DGKH  
[https://www.krankenhaushygiene.de/ccUpload/upload/files/2020\\_03\\_29\\_DGKH\\_HygT\\_Masken.pdf](https://www.krankenhaushygiene.de/ccUpload/upload/files/2020_03_29_DGKH_HygT_Masken.pdf).



## 4 Pflegeeinrichtungen

Diese Vorschläge stellen einen Rahmen für Einrichtungsträger dar, die für die jeweilige Einrichtung in einem zielgruppen- und einrichtungsspezifischen Schutzkonzept umzusetzen sind. Einrichtungsspezifische Besonderheiten können berücksichtigt werden.

### 4.1 Empfehlungen für stationäre Pflegeeinrichtungen

<b>Grundsätzliche Empfehlung:</b>
-----------------------------------

Einrichtungsindividuelle Konzepte zur schrittweisen Lockerung der Besuchs- und Betretenseinschränkungen
---

Lockerung der Besuchs- und Betretenseinschränkungen in der Einrichtung auf Grundlage eines einrichtungsbezogenen dem zuständigen Gesundheitsamt mindestens zur Kenntnis gegebenen Konzeptes mit folgenden Eckpunkten:

- Die Entscheidung über eine **über die Regelungen der Pflege und Soziales Corona-VO hinausgehende** Öffnung findet in stationären Pflegeeinrichtungen in Absprache mit der Bewohnerinnen- und Bewohnervertretung statt.
- Die Besuchspersonen werden soweit möglich im Voraus bzw. vor Ort über die Regelungen informiert (Aushänge im Haus / Besuchsort). **Dies schließt die Information, dass außer Handkontakten und Alltagshilfen, wie das Stützen, zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern und ihren Besuchspersonen keine engen körperlichen Kontakte erfolgen sollen.**
- Jede Besuchsperson wird vor dem ersten Besuchskontakt in den notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen unterwiesen.
- **Ab dem 15. Juni 2020 ist innerhalb der Gebäude der Besuch durch eine Besuchsperson in einem Umfang von mindestens 45 Minuten an zwei Tagen in der Woche oder durch zwei Besuchspersonen in einem Umfang von mindestens 45 Minuten an jeweils einem Tag in der Woche bzw. auf Freiflächen der Einrichtung der Besuch durch eine Besuchsperson in einem Umfang von mindestens 90 Minuten an zwei Tagen in der Woche oder zwei Besuchspersonen in einem Umfang von mindestens 90 Minuten an jeweils einem Tag in der Woche zu ermöglichen.** Häufigere und längere Besuche sind nicht ausgeschlossen, sondern können durch die Einrichtungsleitung erlaubt werden. Dabei sind einzelfallbezogene Lösungen geboten.  
(vgl. § 1 Absatz 3 und 4 Pflege und Soziales Corona-VO)
- Jeder Besuch ist grundsätzlich spätestens am Vortag telefonisch mit den hierfür zuständigen Mitarbeitenden der Einrichtung abzustimmen. **Ob über die in der Pflege und Soziales Corona-VO genannten Mindestzeiten ein längerer Zeitraum zugelassen werden kann, richtet sich ebenso wie der mögliche Zeitkorridor nach den einrichtungsindividuellen Gegebenheiten.**
- Es muss sichergestellt sein, dass mit dem aktuell eingesetzten Personal und einer der Situation angepassten Dienstplanung Besuchspersonen empfangen werden können.
- **Zur Nachvollziehung von möglichen Infektionsketten sind alle besuchenden und aufsuchenden Personen (Ausnahme Bewohnerinnen und Bewohner und Personal der Einrichtung) für jeden Fall des Betretens der Einrichtung in einer Tagesanwesenheitsliste mit Namen und beim ersten Mal auch mit Kontaktdaten zu erfassen. Die Tageslisten sind für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhe-**

benden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Gäste, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht vom Gesundheitsamt angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

(vgl. § 1 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 Pflege und Soziales Corona-VO)

- Mit Beginn jedes Besuches ist durch die Besuchsperson die eigene Symptomfreiheit gegenüber dem Personal der Einrichtung zu bestätigen.
- Zur Dokumentation kann das Musterformblatt des RKI verwendet werden: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Pflege/Besucher\\_Symptome\\_PDF.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Pflege/Besucher_Symptome_PDF.pdf?__blob=publicationFile).
- Räumliche Maßnahmen sollten soweit erforderlich und möglich getroffen werden:
  - Laufwege der Besuchspersonen sollen in die Bereiche gelenkt werden, in denen ein Zutritt gewährt wird (wie z. B. in Apotheken oder Supermärkten).
  - In speziell eingerichteten und abgetrennten Besuchsbereichen können Bewohnerinnen und Bewohnernischen durch Barrieren (z.B. mobile Plexiglasscheibe, Spuckschutz) oder bauliche Maßnahmen abgegrenzt werden.
- Es ist auf die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m und das Tragen eines MNS zu achten. Die Besuchsbereiche sind entsprechend den Empfehlungen des LAGuS zu reinigen.
- Die Freiflächen sollten soweit möglich auch zum Besuch genutzt werden.  
(vgl. § 1 Absatz 4 und 5 Pflege und Soziales Corona-VO)
- Die Bewegungsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner sind unter Einhaltung aller hygienischen Maßnahmen nicht eingeschränkt.

## 4.2 Empfehlungen für Tagespflegen

### Grundsätzliche Empfehlung:

Schrittweise Öffnung der Tagespflegeeinrichtungen

Die einrichtungsspezifischen Konzepte auf Grundlage der vorliegenden Handlungsempfehlungen zur schrittweisen Öffnung für Tagespflegen sind vom Einrichtungsträger dem zuständigen Gesundheitsamt mindestens zur Kenntnis zu geben.

Seit 18. Mai 2020 kann die Einrichtungsleitung eine Öffnung der Tagespflegeeinrichtung zulassen. Diese ist dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen.

(vgl. § 2 Absatz 3 Pflege und Soziales Corona-VO)

Unter folgenden Voraussetzungen kann das grundsätzliche Betretungsverbot von Tagespflegeeinrichtungen aufgehoben werden:

- Die Einrichtungen weisen die Gäste auf das bestehende Infektionsrisiko beim Besuch der Einrichtung hin, damit diese selbstbestimmt entscheiden können, ob sie trotz des erhöhten Infektionsrisikos die Tagespflege besuchen möchten.
- Vor dem ersten Besuch der Tagespflegeeinrichtung wird der Gast in den notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen unterwiesen.
- Bei Betreten der Tagespflegeeinrichtung erfolgt eine Dokumentation des Gesundheitszustandes des Gastes. Gäste, die respiratorische Symptome zeigen oder eine erhöhte Körpertemperatur haben, dürfen die Einrichtung nicht betreten.



- Bei Gästen, die durch den Fahrdienst der Einrichtung zu dieser gelangen, erfolgt die Beurteilung und Dokumentation des Gesundheitszustandes bereits vor dem Transfer zur Einrichtung. Das Verfahren ist mit den Angehörigen und/oder dem Fahrdienst abzustimmen.
- Unter Berücksichtigung der personellen und räumlichen Ressourcen der jeweiligen Einrichtung erfolgt die Betreuung der Gäste in möglichst kleinen Gruppen (vorerst maximal 5 Gäste je Gruppe) und soweit möglich unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m **und bei regelmäßigem Lüften der Räume (mindestens alle zwei Stunden)**.
- Beim Fahrdienst muss sichergestellt sein, dass PSA durch den Fahrer verwendet werden kann. Beim Ein- und Aussteigen hat der Fahrer Mundschutz zu tragen. Es müssen bei Bedarf mehrere Fahrten angeboten werden, um auch in den Fahrzeugen die Abstandsregelungen weitestgehend einzuhalten. Die Tagesgäste sollen motiviert werden, MNS-Masken während der Fahrt zu tragen. Es müssen auch Einzelfahrten ermöglicht werden.
- Spaziergänge können in der jeweiligen Kleingruppe erfolgen.
- Pausen sollen soweit möglich getrennt und nur innerhalb der jeweiligen Kleingruppe durchgeführt werden.

#### 4.3 Empfehlungen für ambulant betreute Wohngemeinschaften

<b>Grundsätzliche Empfehlung:</b>
-----------------------------------

einrichtungsindividuelle Konzepte zur Ermöglichung von Begegnungen
--

Grundsätzlich können Träger von ambulant betreuten Wohngemeinschaften nur sehr eingeschränkt Regelungen für die Wohngemeinschaft aufstellen. Vielmehr können entsprechende Regelungen allein vom Gremium der Wohngemeinschaft festgelegt werden. Der Träger der ambulant betreuten Wohngemeinschaft kann dem Gremium lediglich die Festlegung von Regelungen zur Ermöglichung von Begegnungen empfehlen und die Wohngemeinschaft bei der Erarbeitung eines individuellen Konzeptes für die Wohngemeinschaft unterstützen. Hierbei sollen die Handlungsempfehlungen für stationäre Einrichtungen eingehalten werden, die einen vergleichbaren Schutz der Mieter der ambulant betreuten Wohngemeinschaft gewährleisten können.

## 5 Angebote der Eingliederungshilfe

Diese Vorschläge stellen einen Rahmen für Angebotsträger dar, die für das jeweilige Angebot in einem zielgruppen- und angebotsspezifischen Schutzkonzept umzusetzen sind. Angebotsspezifische Besonderheiten können berücksichtigt werden.

### 5.1 Empfehlungen für besondere Wohnformen

<b>Grundsätzliche Empfehlung:</b>
-----------------------------------

Abgestimmte schrittweise Öffnung
----------------------------------

Lockerung der Besuchs- und Betretenseinschränkungen in der besonderen Wohnform auf Grundlage eines angebotsbezogenen dem zuständigen Gesundheitsamt mindestens zur Kenntnis gegebenen Konzeptes mit folgenden Eckpunkten:

- Die Entscheidung über eine **über die Regelungen der Pflege und Soziales Corona-VO hinausgehende** Öffnung findet in besonderen Wohnformen in Absprache mit der Bewohnerinnen- und Bewohnervertretung statt.
- Bei den Einzelentscheidungen ist zu berücksichtigen, dass die Nutzerinnen und Nutzer nicht per se aufgrund ihres Alters und / oder des Vorliegens von Vorerkrankungen zu dem Personenkreis mit erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören.
- Die Besuchspersonen werden soweit möglich im Voraus bzw. vor Ort über die Regelungen informiert (Aushänge im Haus / Besuchsort). **Dies schließt die Information, dass außer Handkontakten und Alltagshilfen, wie das Stützen, zwischen den Nutzerinnen und Nutzern und ihren Besuchspersonen keine engen körperlichen Kontakte erfolgen sollen.**
- Jede Besuchsperson wird vor dem ersten Besuchskontakt in den notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen unterwiesen.
- **Ab dem 15. Juni 2020 ist innerhalb der Gebäude der Besuch durch eine Besuchsperson in einem Umfang von mindestens 45 Minuten an zwei Tagen in der Woche oder durch zwei Besuchspersonen in einem Umfang von mindestens 45 Minuten an jeweils einem Tag in der Woche bzw. auf Freiflächen der Besuch durch eine Besuchsperson in einem Umfang von mindestens 90 Minuten an zwei Tagen in der Woche oder zwei Besuchspersonen in einem Umfang von mindestens 90 Minuten an jeweils einem Tag in der Woche zu ermöglichen.**  
**Häufigere und längere Besuche sind nicht ausgeschlossen, sondern können durch die Angebotsleitung erlaubt werden.**  
**(vgl. § 4 i. v. m. § 1 Absatz 3 und 4 Pflege und Soziales Corona-VO)**
- Jeder Besuch ist grundsätzlich spätestens am Vortag telefonisch mit den hierfür zuständigen Mitarbeitenden der besonderen Wohnform abzustimmen. **Ob über die in der Pflege und Soziales Corona-VO genannten Mindestzeiten ein längerer Zeitraum zugelassen werden kann, richtet sich ebenso wie der mögliche Zeitkorridor nach den einrichtungsindividuellen Gegebenheiten. Dabei sind einzelfallbezogene Lösungen geboten.**
- Es muss sichergestellt sein, dass mit dem aktuell eingesetzten Personal und einer der Situation angepassten Dienstplanung Besuchspersonen empfangen werden können.
- **Zur Nachvollziehung von möglichen Infektionsketten sind alle besuchenden und aufsuchenden Personen (Ausnahme Bewohnerinnen und Bewohner und Personal der besonderen Wohnform) für jeden Fall des Betretens der besonderen Wohnform**

in einer Tagesanwesenheitsliste mit Namen und beim ersten Mal auch mit Kontaktdaten zu erfassen. Die Tageslisten sind für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Gäste, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht vom Gesundheitsamt angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. (vgl. § 4 i. V. m. § 1 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 Pflege und Soziales Corona-VO)

- Mit Beginn jedes Besuches ist durch die Besuchsperson die eigene Symptomfreiheit gegenüber dem Personal der besonderen Wohnform zu bestätigen.
- Zur Dokumentation kann das Musterformblatt des RKI verwendet werden: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Pflege/Besucher\\_Symptome\\_PDF.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Pflege/Besucher_Symptome_PDF.pdf?__blob=publicationFile).
- Räumliche Maßnahmen sollten soweit erforderlich und möglich getroffen werden:
  - Laufwege der Besuchspersonen sollen in die Bereiche gelenkt werden, in denen ein Zutritt gewährt wird (wie z. B. in Apotheken oder Supermärkten).
- Es ist auf die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m und das Tragen eines MNS zu achten. Die Besuchsbereiche sind entsprechend den Empfehlungen des LAGuS zu reinigen.
- Die Freiflächen sollten soweit möglich auch zum Besuch genutzt werden. (vgl. § 4 i. V. m. § 1 Absatz 4 und 5 Pflege und Soziales Corona-VO)
- Die Bewegungsrechte der Nutzerinnen und Nutzer sind unter Einhaltung aller hygienischen Maßnahmen nicht eingeschränkt.
- Hinsichtlich besonderer Wohnformen, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe für Suchtkranke erbracht werden, ist zu beachten, dass Kontaktverbote auch unter herkömmlichen Umständen für eine gewisse Zeit bestehen können.
- Hinsichtlich stationären Pflegeeinrichtungen mit ergänzender Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung wird auf die Ausführungen zu den stationären Pflegeeinrichtungen (vgl. oben 4.1) Bezug genommen.

## 5.2 Empfehlungen für Tagesgruppen an der WfbM

### Grundsätzliche Empfehlung:

Schrittweise Öffnung – Beispiel siehe Anlage A.1

Die einrichtungsspezifischen Konzepte auf Grundlage der vorliegenden Handlungsempfehlungen zur schrittweisen Öffnung für Tagesgruppen an der WfbM sind dem zuständigen Gesundheitsamt mindestens zur Kenntnis zu geben werden.

Seit dem 18. Mai 2020 kann die Angebotsleitung eine Öffnung zulassen. Diese ist dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen.

(vgl. § 5 Absatz 3 Pflege und Soziales Corona-VO)

Unter folgenden Voraussetzungen kann das grundsätzliche Betretungsverbot von Tagesgruppen aufgehoben werden:

- Nutzerinnen und Nutzer betreten in kleinen Gruppen mit gleichbleibender Besetzung zu unterschiedlichen Zeiten oder an unterschiedlichen Tagen die jeweilige Tagesgruppe.

- Sie werden vor dem ersten Betreten über das Corona-Virus SARS-CoV-2 und die mit der Leistungsanspruchnahme verbundenen Erhöhung der Infektionsgefahr belehrt und in den notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen unterwiesen.
- Bei Betreten der Tagesgruppe erfolgt eine Dokumentation des Gesundheitszustandes Nutzerin oder des Nutzers. Sollten sie respiratorische Symptome zeigen oder eine erhöhte Körpertemperatur haben, dürfen sie die Tagesgruppe nicht betreten.
- Bei Nutzerinnen und Nutzern, die durch einen Fahrdienst zur Tagesgruppe dieser gelangen, erfolgt die Beurteilung und Dokumentation des Gesundheitszustandes bereits vor dem Transfer zur Tagesgruppe. Das Verfahren ist mit den Angehörigen, der besonderen Wohnform und/oder dem Fahrdienst abzustimmen.
- Unter Berücksichtigung der personellen und räumlichen Ressourcen der jeweiligen Einrichtung erfolgt die Betreuung der Nutzerinnen und Nutzern in möglichst kleinen Gruppen und soweit möglich unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m.
- Beim Fahrdienst muss sichergestellt sein, dass PSA durch den Fahrer verwendet werden kann. Beim Ein- und Aussteigen hat der Fahrer Mundschutz zu tragen. Es müssen bei Bedarf mehrere Fahrten angeboten werden, um auch in den Fahrzeugen die Abstandsregelungen weitestgehend einzuhalten. Die Nutzerinnen und Nutzer sollen motiviert werden, MNS-Masken während der Fahrt zu tragen. Es müssen auch Einzelfahrten ermöglicht werden.
- Spaziergänge können in der jeweiligen Kleingruppe erfolgen.
- Pausen und die Einnahme von Mahlzeiten sollen getrennt und nur innerhalb der jeweiligen Kleingruppe durchgeführt werden.
- Mögliche Öffnungsschritte unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Schutzrichtungen:
  - Die Öffnung für Nutzerinnen und Nutzern aus der Häuslichkeit; zunächst Aufnahme in Kleingruppen.
  - Die schrittweise Aufnahme von Nutzerinnen und Nutzern aus besonderen Wohnformen; hierbei sollen sie aus der gleichen besonderen Wohnform an einem Standort und / oder einer Kleingruppe aufgenommen werden.

### 5.3 Empfehlungen für Tagesstätten für Menschen mit Behinderungen und nach §§ 67 f. SGB XII

<b>Grundsätzliche Empfehlung:</b>
-----------------------------------

Abgestimmte schrittweise Öffnung - Beispiel siehe Anlage A.2
--

Grundsätzlich wird auf die Ausführungen zu den Tagesgruppen an der WfbM unter 5.2 verwiesen. Dabei ist die Vulnerabilität der Nutzerinnen und Nutzer und deren unterschiedliches Gesundheitsrisiko in Bezug auf eine Infektion zu berücksichtigen. Alternative Möglichkeiten bei der schrittweisen Öffnung können sein:

- befristete und getrennte Vor- und Nachmittagsgruppen,
- 2-Tages- und 3-Tages-Gruppe, die sich tageweise abwechseln; hier könnte in den „Zwischentagen“ eine telefonische Betreuung stattfinden,
- dabei ist der einzelne Bewilligungszeitraum zu berücksichtigen.

(vgl. insgesamt § 5 Absatz 3 Pflege und Soziales Corona-VO)

## 5.4 Empfehlungen für Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM)

### Grundsätzliche Empfehlung:

Abgestimmte schrittweise Öffnung - Beispiel siehe Anlage A.3

besondere Betrachtung des bisherigen Arbeitsschwerpunktes und ggf. Öffnung nach Produktionsbereichen

Grundsätzlich wird auf die Ausführungen zu den Tagesgruppen an der WfbM unter 5.2 verwiesen. Zusätzlich ist auf folgende Punkte hinzuweisen:

- Mögliche Öffnungsschritte unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Schutzrichtungen:
  - Aufnahme der Produktion mit Beschäftigten aus besonderen Wohnformen; hierbei sollen Beschäftigte in der WfbM aus der gleichen besonderen Wohnform an einem Werkstattstandort und / oder –gruppe eingesetzt werden. Die Fähigkeiten und eigentlichen Arbeitsbereiche der Beschäftigten sind zu beachten.
  - Weitere Öffnung für Mitarbeitende aus der Häuslichkeit; es soll versucht werden, dass diese Beschäftigten soweit möglich nicht mit der erstgenannten Gruppe zusammenarbeiten. Auch Schichtarbeit oder wöchentlicher Wechsel von Beschäftigtengruppen kann in Betracht kommen.
- Die jeweiligen Produktionsgruppen arbeiten geschlossen in ihrem jeweiligen Arbeitsbereich.
- Pausen sollen getrennt und nur innerhalb der jeweiligen Produktionsgruppe durchgeführt werden. Auch in Kantinen ist soweit möglich bei der Essenausgabe und der Esseneinnahme auf die Einhaltung der Abstandsregeln zu achten. Es sind entsprechende Markierungen, Laufwege und Absperrungen einzurichten.
- Für Fahrten von Produktionsgruppen (z. B. im Bereich Garten- und Landschaftsbau) gelten die Regelungen zum Fahrdienst.

(vgl. insgesamt § 5 Absatz 3 Pflege und Soziales Corona-VO)

## 5.5 Empfehlungen für Heilpädagogische und Interdisziplinäre Frühförderung, Leistungen des Familienentlastenden Dienstes (FED) und ambulante Leistungen nach §§ 67 f. SGB XII

### Grundsätzliche Empfehlung:

Schrittweise Öffnung (seit 11. Mai 2020)

Grundsätzliche Empfehlung:

- Leistungen unter Anwesenheit der zu behandelnden bzw. zu betreuenden Personen in derselben Räumlichkeit setzen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung und -vermeidung (z. B. wartezeitvermeidende Terminierung etc.) und die Beachtung der Hygiene- und Abstandsregelungen voraus.
- Direkte Leistungen, Behandlungen und Betreuungen sind ausschließlich nach vorheriger telefonischer, schriftlicher oder elektronischer Terminvereinbarung durchzuführen.
- Unzulässig ist eine gleichzeitige direkte Behandlung oder Betreuung von mehr als zwei Personen. **Diese Limitierung gilt nicht bei der Behandlung oder Betreuung von Geschwisterkindern.**
- Die einzelnen direkten Behandlungen bzw. Betreuungen sind durch dieselbe Person durchzuführen.
- Vor der Leistungserbringung erfolgt eine telefonische Abfrage der Infektions- und Symptomfreiheit sowie Quarantänefreiheit im Familienhaushalt.

- Vorzugsweise sollen die Leistungen soweit möglich im Wege des telefonischen, schriftlichen oder elektronischen Kontakts erfolgen (z. B. Flexible Leistungserbringung durch Telefonate, Videotelefonate, Videoclips als Kontakt mit Eltern, aber auch direkt mit Kindern).
- Die Begleitung zur Förderung sollte nur durch eine sorgeberechtigte Person erfolgen.
- Mit der Öffnung der Kindertagesstätten sind auch dort grundsätzlich wieder Maßnahmen der Frühförderung möglich. Voraussetzung ist, dass die geltenden Regelungen einschließlich der Hygieneanforderungen eingehalten werden.

(vgl. insgesamt § 6 Absatz 2 Pflege und Soziales Corona-VO)

- Für die Teilnahme an Treffen von Selbsthilfegruppen finden die allgemein geltenden Regelungen der Corona-LVO MV Anwendung.

## 6 Interventionskonzept

Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen gehören der vulnerabelsten Risikogruppe in Bezug auf einen schwerwiegenden Verlauf der COVID-19-Erkrankung an. Bei Nutzerinnen und Nutzer von Angeboten für Menschen mit Behinderung ist dieser Status nicht immer gegeben und muss für jedes Angebot gesonderte geprüft werden.

Gleichwohl sind in Abwägung anderer bereits benannter Schutzgüter, die ebenfalls schwer wiegen (z. B. der Erhalt der psychischen Gesundheit oder die Vermeidung von sozialer Isolation) Lockerungen der Besuchs- und Betretenseinschränkungen vertretbar.

In Anbetracht der Pandemie muss aber realistischer Weise festgestellt werden, dass der Eintrag des Coronavirus in Einrichtungen und Angeboten der Pflege und der Eingliederungshilfe bei einer Öffnung nicht gänzlich verhindert werden kann. Eine Lockerung bzw. Öffnung bedeutet die Gefahr für steigende Infektionen und damit ein mehr an Erkrankungen die mit dem Tod von Menschen einhergehen können.

Deshalb ist es notwendig, die getroffenen Maßnahmen durch ein Interventionskonzept zu flankieren.

Das LAGuS empfiehlt daher folgendes einheitliches Vorgehen unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten:

- Die Einrichtungen sollten präventiv Listen der Bewohner sowie des Personals zur Symptomkontrolle führen wie das RKI vorschlägt:
  - [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Pflege/Bewohner\\_Symptome\\_PDF.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Pflege/Bewohner_Symptome_PDF.pdf?__blob=publicationFile)
  - [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Pflege/Mitarbeiter\\_Symptome\\_PDF.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Pflege/Mitarbeiter_Symptome_PDF.pdf?__blob=publicationFile)
  - [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Pflege/Besucher\\_Symptome\\_PDF.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Pflege/Besucher_Symptome_PDF.pdf?__blob=publicationFile)
- Sobald es zu Erkältungssymptomen kommt, sollten zusätzlich diese Listen geführt werden:
  - [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Pflege/Bewohner\\_Gesamtuebersicht\\_PDF.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Pflege/Bewohner_Gesamtuebersicht_PDF.pdf?__blob=publicationFile)
  - [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Pflege/Mitarbeiter\\_Gesamtuebersicht\\_PDF.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Pflege/Mitarbeiter_Gesamtuebersicht_PDF.pdf?__blob=publicationFile)
- Die beiden letztgenannten Listen sind insbesondere für die Arbeit der Gesundheitsämter vor Ort im Ausbruchsfall von enormer Bedeutung.
- Bei Auftreten von mehr als einer Infektion in einer entsprechenden Einrichtung wird folgendes Vorgehen empfohlen:
  - Maßnahmen in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt,
  - möglichst Separation des betroffenen Wohnbereichs in einer stationären Pflegeeinrichtung bzw. einer besonderen Wohnform:
    - Schwarz = Bereich mit positiven Fällen
    - Grau = Übrige Bewohner des betroffenen Wohnbereichs
    - Weiß = andere Wohnbereiche ohne Querverbindungen von Personal zu betroffenen Wohnbereichen

- Ausstattung des Schwarz-und Grau-Bereichs möglichst mit alleinig zugewiesenem Pflege- und Betreuungspersonal,
- Arbeiten im Schwarz- Bereich mit FFP-2-Maske, Handschuhen, Kittel,
- Arbeiten im Grau-Bereich möglichst ebenfalls mit FFP-2-Maske, Handschuhen, Kittel,
- weiteres Screening in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt,
- gegebenenfalls Benennung und Unterweisung eines oder mehrerer Mitarbeitenden der Einrichtung zur Durchführung von Abstrichen,
- fortführende Symptomkontrolle bei aktuell asymptomatisch positiv getesteten Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Personal und Vermerk bei Eintreten von Symptomatik.

Das Interventionskonzept wird entsprechend den aktuellen Entwicklungen gemeinsam mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit, dem LAGuS, den Gesundheitsämtern, Leistungserbringern, Leistungsträgern und dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung weiterentwickelt.

Es wird den Leistungserbringern im Bereich Pflege empfohlen, an dem Projekt zur flächendeckenden Testung der Bewohnerinnen und Bewohner und Mitarbeitenden in den Einrichtungen der Pflege teilzunehmen, so dass vor allem mit Beginn der Öffnungen ein entsprechender Infektionsstatus erhoben werden kann.



## **7 Schlussbemerkung**

Auch wenn der Umgang mit Infektionen in den Einrichtungen und Angeboten der Pflege und Eingliederungshilfe oft gute Übung ist, stellt die Coronavirus-Pandemie alle vor große, neue Herausforderungen. Vieles, was bekannt und erprobt ist, kann genutzt werden. An vielen Stellen muss aber Neuland betreten werden.

Den Verfassern der Handlungsempfehlung ist der Umstand bewusst, dass nicht jeder Aspekt des täglichen Lebens aufgegriffen und berücksichtigt werden konnte. Außerdem kann heute noch niemand absehen, wie sich das Infektionsgeschehen in den nächsten Wochen und Monaten entwickeln wird. Deshalb werden die Handlungsempfehlungen regelmäßig einer Überprüfung unterzogen und wenn nötig angepasst.

## **Verfasserinnen und Verfasser**

**Prof. Dr. Nils Hübner,**

Institut für Hygiene und Umweltmedizin, Universitätsmedizin Greifswald

**Dr. Martina Littmann,**

Leiterin der Abteilung Gesundheit, LAGuS MV

**Dr. Simone Rogge,**

Infektionsschutz/Prävention, LAGuS MV

**Jörg Heusler,**

Abteilungsleiter FD Gesundheit, Landkreis Vorpommern-Rügen

**Diane Hollenbach**

Leiterin Geschäftsbereich Pflegeversicherung, Medizinischer Dienst der Krankenversicherung

**Henrike Regenstein,**

Vorstand, Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V.

**Uwe Reinhardt,**

Vorsitzender, Vereinigung kommunaler Pflegeeinrichtungen MV

**Sven Wolfgram,**

Leiter der Landesgeschäftsstelle, Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.

**Dieter Eichler,**

Verwaltungsleiter, Dreescher Werkstätten gGmbH

**Dr. Dietlinde Albrecht,**

Referatsleiterin, Abteilung Soziales und Integration, Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung

**Martina Krüger**

Referatsleiterin, Abteilung Soziales und Integration, Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung

**Kerstin Mieth,**

Referatsleiterin, Abteilung Soziales und Integration, Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung

# A. Anlagen

## A.1 Beispiel für schrittweise Öffnung: Tagesgruppe an der WfbM

Zeit- raum	Auswahl der Ar- beitsbereiche	Mitarbeitende mit Behinde- rung (MmB)	Personal	Motivation	Information	räumliche Bedin- gungen	sächliche Ausstat- tung	Hygiene	Fahrdienst	Bemerkungen
1. Stufe (Öff- nung Tages- gruppe)		Freiwilligkeit, keine Zugehörig- keit zur Risiko- gruppe, gesund- heitliches Befin- den beobachten und dokumentie- ren. Unterweisung zu Hygienestan- dards. Gruppen- größe ca. 3 Per- sonen.	Feste Zuordnung, tägliche Selbstauskunft zum Ge- sundheitsstatus. Pandemieteam berät sich mindestens wöchentlich zur Umsetzung getroffener Maßnahmen und doku- mentiert die Wirksamkeits- überprüfung sowie gege- benenfalls angepasste Maßnahmen	Verlässli- che Tages- struktur, Teilhabe am Leben in der Ge- meinschaft ist wieder möglich.	Infobrief, te- lefonische Kontaktauf- nahme, Website	Wahrung des Min- destabstandes während der Tages- gestaltung, Vermei- dung von Kontakten der Gruppen unter- einander, großzü- gige Flächenbe- messung. Entzerrung Mittags- und Pausenversor- gung, flächennut- zungsorientierte Laufwegeplanung.	Grundausrüstung an Hygienematerial, Desinfektionsspen- dern in allen Ein- gangsbereichen so- wie Desinfektions- mittel in Fahrzeu- gen. Vergleichsweise hohe Fahrdienstauf- wendungen durch Kontaktbeschrän- kung/-vermeidung.	Desinfektionsteam si- chert Arbeitsumge- bung, umfassende Ver- sorgung mit Hygiene- materialien, Nutzung von Masken bei Unter- schreitung des Min- destabstands.	Keine einrichtungsübergrei- fende Beförderung. Fahrdienst bestätigt und berücksichtigt Vereinbarun- gen zu Hygieneauflagen.	Es wird ein Zeitraum von insgesamt 7 KW beschrieben, wobei für die ersten beiden Phasen jeweils 3 KW geplant werden um Sicherheit und Routine zu stärken.
2. Stufe (Öff- nung Tages- gruppe)		Freiwilligkeit, keine Zugehörig- keit zur Risiko- gruppe, gesund- heitliches Befin- den beobachten und dokumentie- ren. Unterweisung zu Hygienestan- dards. Gruppen- größe bis zu 6 Personen.	Feste Zuordnung, tägliche Selbstauskunft zum Ge- sundheitsstatus. Pandemieteam berät sich mindestens wöchentlich zur Umsetzung getroffener Maßnahmen und doku- mentiert die Wirksamkeits- überprüfung sowie gege- benenfalls angepasste Maßnahmen. Pande- mieteam erstellt einen Ab- schlussbericht	Verlässli- che Tages- struktur, Teilhabe am Leben in der Ge- meinschaft ist wieder möglich.	Infobrief, te- lefonische Kontaktauf- nahme, Website	Wahrung des Min- destabstandes während der Tages- gestaltung, Vermei- dung von Kontakten der Gruppen unter- einander, großzü- gige Flächenbe- messung. Entzerrung Mittags- und Pausenversor- gung, flächennut- zungsorientierte Laufwegeplanung.	Grundausrüstung an Hygienematerial, Desinfektionsspen- dern in allen Ein- gangsbereichen so- wie Desinfektions- mittel in Fahrzeu- gen. Vergleichsweise hohe Fahrdienstauf- wendungen durch Kontaktbeschrän- kung/-vermeidung.	Desinfektionsteam si- chert Arbeitsumge- bung, umfassende Ver- sorgung mit Hygiene- materialien, Nutzung von Masken bei Unter- schreitung des Min- destabstands.	Keine einrichtungsübergrei- fende Beförderung. Fahrdienst bestätigt und berücksichtigt Vereinbarun- gen zu Hygieneauflagen.	Für weitere Perso- nen wird in Klein- gruppen ein Ange- bot vorgehalten.
3. Stufe (Öff- nung Tages- gruppe)		Präsenzpflicht, gesundheitliches Befinden be- obachten und dokumentieren. Unterweisung zu Hygienestan- dards. Gruppen- größe 6 Perso- nen.	Feste Zuordnung, tägliche Selbstauskunft zum Ge- sundheitsstatus. Pandemieteam berät sich abschließend zur Umset- zung getroffener Maßnah- men und dokumentiert die Wirksamkeitsüberprüfung sowie gegebenenfalls an- gepasste Maßnahmen. Pandemieteam erstellt ei- nen Abschlussbericht.	Verlässli- che Tages- struktur, Teilhabe am Leben in der Ge- meinschaft ist wieder möglich.	Reguläre, einrichtungs- typ. Informa- tionswege.	Angepasstes Pau- senmanagement zur Kontaktvermei- dung, flächennut- zungsorientierte Laufwegeplanung.	Grundausrüstung an Hygienematerial, Desinfektionsspen- dern in allen Ein- gangsbereichen so- wie Desinfektionsmittel in Fahrzeugen.	Desinfektionsteam si- chert Arbeitsumge- bung, umfassende Ver- sorgung mit Hygiene- materialien, Nutzung von Masken bei Unter- schreitung des Min- destabstands.	Fahrdienstleistung wird lt. Vertrag durchgeführt. Ver- trag wird auf Notwendigkeit zukünftig eventuell weiter- hin erforderlicher Hygiene- standards geprüft.	Der Fahrdienst be- dient die normalen Touren. Risikopersonen werden betreut.

## A.2 Beispiel für schrittweise Öffnung: Tagesgruppe / Tagesstätte

In Betracht könnte eine Öffnung der Tagesgruppe / Tagesstätte nach getrennten Besuchergruppen aus der Häuslichkeit und den besonderen Wohnformen (halbe Tage oder ganze Tage) kommen.

Zeit- raum	Besucher	Personal	Motivation	Information	räumliche Bedin- gungen	sächliche Aus- stattung	Hygiene	Fahrdienst	Bemerkungen
<b>1. Stufe</b>	Freiwilligkeit, keine Zugehörigkeit zur Risikogruppe, gesundheitliches Befinden beobachten und dokumentieren. Unterweisung zu Hygienestandards. Gruppengröße ca. 4 Personen.	Feste Zuordnung, tägliche Selbstauskunft zum Gesundheitsstatus. Unterweisung zu Hygienestandards. Pandemieteam berät sich mindestens wöchentlich zur Umsetzung getroffener Maßnahmen und dokumentiert die Wirksamkeitsüberprüfung sowie gegebenenfalls angepasste Maßnahmen.	Verlässliche Tagesstruktur, Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ist wieder möglich.	Infobrief, telefonische Kontaktaufnahme, Website.	Wahrung des Mindestabstandes während der Tagesgestaltung, Vermeidung von Kontakten der Gruppen untereinander, großzügige Flächenbemessung. Entzerrung Mittags- und Pausenversorgung, flächennutzungsorientierte Laufwegeplanung.	Grundausrüstung an Hygienematerial, Desinfektionsspendern in allen Eingangsbereichen sowie Desinfektionsmittel in Fahrzeugen.	Desinfektionsteam sichert Arbeitsumgebung, umfassende Versorgung mit Hygienematerialien, Nutzung von Masken bei Unterschreitung des Mindestabstands.	Keine einrichtungsübergreifende Beförderung. Fahrdienst bestätigt und berücksichtigt Vereinbarungen zu Hygieneauflagen.	Es wird ein Zeitraum von insgesamt 7 KW beschrieben, wobei für die ersten beiden Phasen jeweils 3 KW geplant werden um Sicherheit und Routine zu stärken.
<b>2. Stufe</b>	Freiwilligkeit, keine Zugehörigkeit zur Risikogruppe, gesundheitliches Befinden beobachten und dokumentieren. Unterweisung zu Hygienestandards. Gruppengröße ca. 4-5 Personen	Feste Zuordnung, tägliche Selbstauskunft zum Gesundheitsstatus. Pandemieteam berät sich mindestens wöchentlich zur Umsetzung getroffener Maßnahmen und dokumentiert die Wirksamkeitsüberprüfung sowie gegebenenfalls angepasste Maßnahmen.	Verlässliche Tagesstruktur, Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ist wieder möglich.	Infobrief, telefonische Kontaktaufnahme, Website.	Wahrung des Mindestabstandes während der Tagesgestaltung, Vermeidung von Kontakten der Gruppen untereinander, großzügige Flächenbemessung. Entzerrung Mittags- und Pausenversorgung, flächennutzungsorientierte Laufwegeplanung.	Grundausrüstung an Hygienematerial, Desinfektionsspendern in allen Eingangsbereichen sowie Desinfektionsmittel in Fahrzeugen.	Desinfektionsteam sichert Arbeitsumgebung, umfassende Versorgung mit Hygienematerialien, Nutzung von Masken bei Unterschreitung des Mindestabstands.	Keine Einrichtungsübergreifende Beförderung. Fahrdienst bestätigt und berücksichtigt Vereinbarungen zu Hygieneauflagen.	Für weitere Personen wird in Kleingruppen ein Angebot vorgehalten.
<b>3. Stufe</b>	Präsenzpflicht, gesundheitliches Befinden beobachten und dokumentieren. Unterweisung zu Hygienestandards. Gruppengröße bis zu 5 Personen.	Feste Zuordnung, tägliche Selbstauskunft zum Gesundheitsstatus. Pandemieteam berät sich abschließend zur Umsetzung getroffener Maßnahmen und dokumentiert die Wirksamkeitsüberprüfung sowie gegebenenfalls angepasste Maßnahmen. Pandemieteam erstellt einen Abschlussbericht.	Verlässliche Tagesstruktur, Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ist wieder möglich.	Reguläre, einrichtungstyp. Informationswege.	Angepasstes Pausenmanagement zur Kontaktvermeidung, flächennutzungsorientierte Laufwegeplanung.	Grundausrüstung an Hygienematerial, Desinfektionsspendern in allen Eingangsbereichen sowie Desinfektionsmittel in Fahrzeugen.	Desinfektionsteam sichert Arbeitsumgebung, umfassende Versorgung mit Hygienematerialien, Nutzung von Masken bei Unterschreitung des Mindestabstands.	Fahrdienstleistung wird lt. Vertrag durchgeführt. Vertrag wird auf Notwendigkeit zukünftig eventuell weiterhin erforderlicher Hygienestandards geprüft.	Der Fahrdienst bedient die normalen Touren. Risikopersonen werden betreut.

### A.3 Beispiel für schrittweise Öffnung: Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM)

Eine schrittweise Öffnung könnte z. B. wie folgt möglich sein:

#### Stufe 1

Schwerpunkt in der ersten Stufe könnte sein, Beschäftigte (mit Behinderungen), die in einer besonderen Wohnform in einem Haus zusammen leben, auch im Arbeitsbereich der Werkstätten zusammen zu betreuen. Die Mitarbeitenden arbeiten in einem Arbeitsbereich, in einer Arbeitseinheit. Schwerpunkt ist dabei nicht das Anfahren der WfbM als Arbeitsplatz, sondern das Anbieten einer arbeitsmarktnahen Tagesstruktur in den Räumen der Werkstätten mit Fachkräften der Werkstätten.

Ein Durchmischen der jeweils gebildeten Gruppen während der Arbeit, den Pausen und der Beförderung muss ausgeschlossen sein.

In dieser Stufe können, auch Gruppen gebildet werden, die nur im Arbeitsprozess bestehen. Dieses bietet Beschäftigten aus der Häuslichkeit die Möglichkeit, zeitgleich mit den Bewohnerinnen und Bewohnern der besonderen Wohnform die Arbeit zu beginnen. Durch die strikte Trennung der Gruppen erhöht sich das Infektionsrisiko der Bewohnerinnen und Bewohner besonderer Wohnformen nicht wesentlich.

Weitere Merkmale:

- Die Gruppengröße sollte bei bis zu 6 Personen liegen, die Hygienestandards sind für jeden einzuhalten.
- Die Trennung der Gruppen muss auch bei der Beförderung erfolgen.
- Beschäftigte (mit Behinderung), die in den Werkstätten die Notbetreuung nutzen, dürfen nicht in die bestehenden Gruppen aufgenommen werden.
- Beschäftigte (mit Behinderung) aus definierten Risikogruppen bleiben in dieser Stufe 1 ausgeschlossen.
- Es wird davon ausgegangen, dass etwa 30% bis 50% der Leistungsberechtigten in den Werkstätten durch Arbeit ihren Tag strukturiert bekommen.

#### Stufe 2

Hier kann es eine Durchmischung der nach den besonderen Wohnformen gebildeten Gruppen im Arbeitsprozess geben. Grundlage ist nicht mehr die Tagesstruktur, sondern der gewählte Arbeitsbereich.

Die durch den Arbeitsbereich neu gebildeten Gruppen bleiben weiter getrennt von anderen Gruppen der Werkstatt, so dass im Falle einer Infektion eine klare Gruppe von Kontaktpersonen abgegrenzt werden kann.

Zu weiteren Merkmalen wird auf die Ausführungen in Stufe 1 verwiesen:

#### Stufe 3

Die Werkstatt öffnet komplett, die Gruppenbildung wird aufgegeben. Die besonderen Hygienestandards sind bis auf weiteres für jeden einzuhalten.

Zeitraum	Auswahl der Arbeitsbereiche	Mitarbeiter mit Behinderung (MmB)	Personal	Motivation	Information	räumliche Bedingungen	sächliche Ausstattung	Hygiene	Fahrdienst	Bemerkungen
<b>Stufe 1</b> (Öffnung WfbM)	Alle Arbeitsbereiche mit der Maßgabe des Angebotes einer Tagesstruktur durch Arbeit Effektive Produktionsergebnisse werden der Tagesstruktur in geschlossenen Gruppen untergeordnet.	MmB aus besonderen Wohnformen und der Häuslichkeit. Präsenzpflicht, keine Zugehörigkeit zur Risikogruppe, gesundheitliches Befinden beobachten und dokumentieren, Unterweisung zu Hygienestandards, Gruppengröße ca. 6 Personen. Voraussichtlich erfasst diese Stufe 30 bis 50% der Beschäftigten der Werkstätten.	Feste Zuordnung, tägliche Selbstauskunft zum Gesundheitsstatus, Unterweisung zu Hygienestandards. Pandemieteam berät sich mindestens wöchentlich zur Umsetzung getroffener Maßnahmen und dokumentiert die Wirksamkeitsüberprüfung sowie gegebenenfalls angepasste Maßnahmen.	Teilhabe am Arbeitsleben ist wieder möglich. Prüfung <i>Eine Änderung der Entgeltzahlung sollte im Ermessen des Werkstattträgers liegen. Rechtlich ist eine Kürzung des Entgeltes umstritten.</i>	Infobrief, telefonische Kontaktaufnahme, Website Einbeziehung Werkstatterrat	Wahrung des Mindestabstandes am Arbeitsplatz. Vermeidung von Kontakten der Gruppen untereinander großzügige Flächenbemessung für Arbeitsgruppen, Entzerrung Mittags- und Pausenversorgung, flächennutzungsorientierte Laufwegplanung.	Grundausrüstung an Hygienematerial, Desinfektionsspendern in allen Eingangsbereichen sowie Desinfektionsmitteln Fahrzeugen. <i>Bei Fahrzeugbelegungen von 50% und der geringen Anzahl betroffener Werkstattbeschäftigten werden zusätzliche Aufwendungen für die Fahrdienste minimiert werden.</i>	Desinfektionsteam sichert Arbeitsumgebung, umfassende Versorgung mit Hygienematerialien, Nutzung von Masken bei Unterschreitung des Mindestabstands.	Keine einrichtungsübergreifende Beförderung. Fahrdienst bestätigt und berücksichtigt Vereinbarungen zu Hygieneauflagen.	Achtung! MmB in Notbetreuung und Daseinsvorsorge beachten! Es wird ein Zeitraum von insgesamt 10 KW beschrieben. Die Umsetzung der einzelnen Stufen erfolgt in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt.
<b>Stufe 2</b> (Öffnung WfbM)	Nachfrageorientierte Auswahl (z.B. LSG im Frühjahr) wird forciert.	Durchmischung der in Stufe 1 gebildeten Gruppen mit dem in Stufe 1 beschäftigten Personenkreis. Präsenzpflicht, keine Zugehörigkeit zur Risikogruppe, gesundheitliches Befinden beobachten und dokumentieren, Unterweisung zu Hygienestandards, Gruppengröße ca. 6 Personen	Feste Zuordnung, tägliche Selbstauskunft zum Gesundheitsstatus. Pandemieteam berät sich mindestens wöchentlich zur Umsetzung getroffener Maßnahmen und dokumentiert die Wirksamkeitsüberprüfung sowie gegebenenfalls angepasste Maßnahmen.	Teilhabe am Arbeitsleben ist wieder möglich.	Infobrief, telefonische Kontaktaufnahme, Website	Wahrung des Mindestabstandes am Arbeitsplatz. Vermeidung von Kontakten der Gruppen untereinander, großzügige Flächenbemessung für Arbeitsgruppen, Entzerrung Mittags- und Pausenversorgung, flächennutzungsorientierte Laufwegplanung.	Grundausrüstung an Hygienematerial, Desinfektionsspendern in allen Eingangsbereichen sowie Desinfektionsmittel in Fahrzeugen.	Desinfektionsteam sichert Arbeitsumgebung, umfassende Versorgung mit Hygienematerialien, Nutzung von Masken bei Unterschreitung des Mindestabstands.	Keine einrichtungsübergreifende Beförderung. Fahrdienst bestätigt und berücksichtigt Vereinbarungen zu Hygieneauflagen.	
<b>3. Stufe</b> (Öffnung WfbM)	Alle Arbeitsbereiche sind geöffnet, alle MmB haben ihre Tätigkeit wieder aufgenommen	Präsenzpflicht, gesundheitliches Befinden beobachten und Dokumentieren Unterweisung zu Hygienestandards, Gruppengröße 12 Personen, alle MmB haben ihre Tätigkeit wieder aufgenommen.	Alle Gruppenmitarbeiter haben ihre ursprünglichen Arbeitsplätze wieder eingenommen, tägliche Selbstauskunft zum Gesundheitsstatus. Pandemieteam erstellt einen Abschlussbericht.	Entgeltzahlung nach gültiger Entgeltordnung.	Reguläre, werkstatttypische Informationswege.	Angepasstes Pausenmanagement zur Kontaktvermeidung, flächennutzungsorientierte Laufwegplanung.	Grundausrüstung an Hygienematerial, Desinfektionsspendern in allen Eingangsbereichen sowie Desinfektionsmittel in Fahrzeugen.	Desinfektionsteam sichert Arbeitsumgebung, umfassende Versorgung mit Hygienematerialien, Nutzung von Masken bei Unterschreitung des Mindestabstands.	Fahrdienstleistung lt. Vertrag.	Der Fahrdienst bedient die normalen Touren. Risikopersonen werden betreut.